

zu 6 ENERGIEVERSORGUNG

zu 6.2.2 Windenergie

zu 6.2.2.1 Für das Erreichen der bundesweiten und bayerischen Energieziele besteht das Erfordernis der Bereitstellung einer hinreichenden Kulisse an Windkraftgebieten. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht für Bayern einen Flächenbeitragswert bis zum 31. Dezember 2027 von 1,1% der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von 1,8% der Landesfläche vor. Gem. dem Landesentwicklungsprogramm Bayern tragen die Regionalen Planungsverbände über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen die Verantwortung zum Erreichen der nötigen Flächenbeitragswerte. Um diesen Ziel gerecht zu werden und der Windkraft in der Region substantiell Raum zu gewähren, werden im Regionalplan der Region Westmittelfranken **ca. 8.750 ha** an Vorranggebieten ausgewiesen, was **ca. 2,03%** der Regionsfläche entspricht.

In den Vorranggebieten für die Nutzung der Windkraft wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windparks oder raumbedeutsame Einzelanlagen) der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windkraftnutzung entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben werden ausgeschlossen.

Vorranggebiete werden ausgewiesen

- wenn keine Ausschlusskriterien (vgl. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“) vorliegen und
- wenn gleichzeitig Restriktionskriterien (vgl. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“) hinter der Privilegierung und dem überragenden öffentlichen Interesse der Windkraftnutzung zurückstehen.

Nachfolgend werden die für die ausgewiesenen Gebiete ermittelten, relevanten Restriktionskriterien dargestellt. Sie sind bei Windkraftplanungen und in Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Weil von militärischen Belangen eine Vielzahl an Gebieten betroffen und die Aussage auf dieser Planungsebene jeweils identisch ist, werden die militärischen Belange entgegen der gebietsweisen Darstellung vorangestellt.

Der Regionalplan formuliert dabei keine Prüfungserfordernisse, sondern legt offen, welche Prüferfordernisse zum Zeitpunkt der Ausweisung aufgrund gesetzlicher und fachlicher Vorgaben voraussichtlich bestehen. Lockerungen oder Verschärfungen der Prüferfordernisse unterliegen ggf. gesetzlichen Änderungen. Maßgeblich sind die von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Genehmigung.

Militärische Belange:

Weite Bereiche der Region Westmittelfranken liegen in Interessensbereichen militärischer Einrichtungen. Hierunter fallen die US-Militärflugplätze Ansbach und Illesheim, der Militärflugplatz Neuburg a.d.Donau, der Militärflugplatz Niederstetten sowie die Luftverteidigungsanlage Lauda und die Wehrtechnische Dienststelle (WTD 81) Greding.

Es muss anhand des konkreten Einzelfalls (anhand konkreter Anlagenstandorte, -typen, -höhen etc.) im Anlagengenehmigungsverfahren final überprüft werden, ob und in welcher Art ggf. Beeinträchtigungen der vielschichtigen Belage dieser Einrichtungen vorliegen. Einschränkungen (z.B. erforderliche Verschiebungen oder Bauhöhenbeschränkungen) sowie Ablehnungen von Windkraftanlagen sind deshalb trotz Vorprüfung auf Ebene der Regionalplanung im Einzelfall nicht auszuschließen.

Folgende Vorranggebiete befinden sich innerhalb des militärischen Interessensgebiets des Militärflugplatzes Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen: **WK 25, WK 29, WK 14, WK 42a, WK 54, WK 1, WK 5, WK 67, WK 69, WK 71, WK 101, WK 102, WK 104, WK 105, WK 106, WK 107, WK 110, WK 111, WK 112, WK 113, WK 114, WK 115, WK 116, WK 117, WK 118, WK 119, WK 120, WK 121, WK 122, WK 123, WK 125, WK 127, WK 128, WK 131, WK 200, WK 201, WK 202, WK 203, WK 204; WK 205, WK 206, WK 207, WK 208,**

WK 209, WK 210, WK 212, WK 213, WK 214, WK 215, WK 216, WK 217, WK 219, WK 224, WK 226, WK 227, WK 228, WK 230, WK 231, WK 232, WK 234, WK 236, WK 300, WK 301

Folgende Vorranggebiete befinden sich innerhalb des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen: WK 25, WK 44, WK 63, WK 1, WK 5, WK 6, WK 42, WK 42a, WK 67, WK 69, WK 70, WK 71, WK 100, WK 101, WK 102, WK 103, WK 104, WK 105, WK 106, WK 107, WK 108, WK 109, WK 110, WK 111, WK 112, WK 113, WK 114, WK 115, WK 116, WK 117, WK 118, WK 119, WK 120, WK 121, WK 122, WK 123, WK 124, WK 125, WK 126, WK 127, WK 128, WK 131, WK 200, WK 201, WK 202, WK 203, WK 204, WK 205, WK 206, WK 207, WK 208, WK 209, WK 210, WK 212, WK 213, WK 214, WK 215, WK 216, WK 217, WK 218, WK 219, WK 220, WK 221, WK 222, WK 223, WK 224, WK 225, WK 226, WK 227, WK 228, WK 230, WK 231, WK 232, WK 233, WK 234, WK 235, WK 236, WK 300, WK 301, WK 303, WK 304, WK 305, WK 306, WK 307, WK 308, WK 309, WK 310, WK 311, WK 312, WK 313, WK 314

Folgende Vorranggebiete befinden sich innerhalb des militärischen Interessensgebiets des Militärflugplatzes Neuburg a.d.Donau aber außerhalb von Schutzbereichen: WK 37, WK 14, WK 301, WK 303, WK 304, WK 305, WK 306, WK 307, WK 308, WK 309, WK 310, WK 311, WK 312, WK 313, WK 314

Folgende Vorranggebiete befinden sich innerhalb des militärischen Interessensgebiets der Luftverteidigungsanlage Lauda aber außerhalb von Schutzbereichen: WK 25, WK 29, WK 1, WK 42a, WK 54, WK 66, WK 104, WK 105, WK 111, WK 112, WK 113, WK 114, WK 115, WK 116, WK 117, WK 118, WK 200, WK 204, WK 205, WK 206, WK 209, WK 227, WK 228

Für folgende Vorranggebiete sind zumindest partiell Höhenbeschränkungen in Form eines Hochrangigen Konfliktkriteriums (KWK 1 gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“) bekannt: WK 1, WK 200, WK 201, WK 207, WK 210, WK 226, WK 230, WK 231, WK 303, WK 311

Für folgende Vorranggebiete sind zumindest partiell Höhenbeschränkungen in Form eines Konfliktkriteriums (KWK 2 gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“) bekannt: WK 14, WK 118, WK 119, WK 120, WK 121, WK 203, WK 207, WK 208, WK 227, WK 228, WK 306, WK 311, WK 312, WK 313

Weitere Fachbelange, welche im Genehmigungsverfahren regelmäßig zu beachten/zu berücksichtigen sind:

WK 37:

~~Im Fall von WK 37 ist auf Grund der naturräumlichen Struktur mit einer hohen Artenvielfalt und daher erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.~~

WK 1:

- Das Vorranggebiet WK 1 reicht bis 150 m an die Kreisstraße NEA 43 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraße entsprechend zu beachten.

WK 5:

- Das Vorranggebiet reicht bis 250 m an die 380/220 kV-Freileitung Gebersdorf – Marktsteft heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Freileitung entsprechend zu beachten.

- In der südlichen Hälfte des Vorranggebietes queren zwei Richtfunktrassen (Brandhof – Büttelberg und Brandhof – Oberdachstetten 1). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

WK 6:

- Das Vorranggebiet WK 6 reicht bis 150 m an die Kreisstraße NEA 8 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraße entsprechend zu beachten.

WK 14:

- Das Vorranggebiet WK 14 reicht bis 150 m an die Kreisstraße WUG 9 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraße entsprechend zu beachten.
- Mittig quert eine Richtfunktrasse (Langenaltheim Feuerwehrschauchturn – Langenaltheim Altheimersberg) das Vorranggebiet. Eine überörtliche Wasserversorgungsleitung (zur Wasserversorgung der Gruppe rechts der Altmühl) quert zudem das Vorranggebiet im östlichen Teilgebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschießen.
- Das Vorranggebiet reicht bis auf ca. 100 m an das Vorranggebiet für die Gewinnung und Sicherung von Juramarmor MA 13 bzw. an das Vorbehaltsgebiet MA 113 heran. Die Anlagenstandorte sollten so gewählt werden, dass ein Gesteinsabbau insb. im Vorranggebiet MA 13 weiterhin möglich ist. Ggf. sind Sprengabstände zu berücksichtigen.

WK 42, WK 42a:

- Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 42a sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Burg und Markt Cadolzburg.
- Bei den Gebieten WK 42 und 42a ist zudem mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen (Rotmilanvorkommen).
- Das Vorranggebiet WK 42 reicht bis 250 m an die Bundesstraße B 8, das Vorranggebiet WK 42a bis 250 m an die 110 kV-Freileitung Gebersdorf – UW Marktstett heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße und der Freileitung entsprechend zu beachten.

WK 54:

- Das Vorranggebiet befindet sich im Nahbereich des Standorts des Rettungshubschraubers am Flugplatz Sinbronn.
- Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 54 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche – ehem. St. Stephan Greiselbach, Benediktiner Probsteikirche St. Peter und Paul Mönchsroth, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten, Stadtpfarrkirche St. Georg Dinkelsbühl, Ensemble Altstadt Dinkelsbühl.

WK 56:

- Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 56 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss Rügland und Burgstall, Ensemble Häslabronn.

WK 66:

- Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 66 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Denkmal zu prüfen: Schloss Schillingsfürst.

WK 67:

- Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 67 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss Rügland, Burg-ruine Rosenberg, Pfarrkirche St. Kilian (Markt Erlbach).
- Das Vorranggebiet WK 67 reicht bis 150 m an die Staatsstraße St 2256 bzw. bis 250 m an die 110 kV-Freileitung UW Ketteldorf – UW Hartershofen heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße und der Freileitung entsprechend zu beachten.
- Das Vorranggebiet WK 67 grenzt an die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Oberfeldbrecht. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert (dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen), ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).

WK 70:

- Innerhalb der WK 70 befindet sich ein Komplex von verschiedenen Quellbereichen, welcher unter dem Schutz des § 30 BNatSchG steht, allerdings noch nicht in der Biotopkartierung erfasst wurde. Dieser Komplex ist im Einzelfall mit Blick auf mögliche Anlagestandorte bzw. die Zuwegung zu berücksichtigen.
- WK 70 überschneidet sich in den westlichen Randbereichen mit dem Bodendenkmal D-5-6529-0023 („Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung der Latènezeit“). Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) ist das Einvernehmen mit den Denkmalschutzbehörden herzustellen.

WK 71:

- Das Vorranggebiet WK 71 reicht bis 250 m an die 220 kV-Freileitung Nr. 48 Ludersheim – Aschaffenburg heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße und der Freileitung entsprechend zu beachten.

WK 100:

- In der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes WK 100 kreuzen zwei Richtfunktrassen (Burghaslach 2 – Burgwindheim 1 und Burgwindheim 1 – Markt Taschendorf). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

WK 101:

- Das Vorranggebiet WK 101 befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burgruine Oberschloss Castell. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im nördlichen Randbereich quert eine Richtfunktrasse der Firma 450connect GmbH in Richtung NW-SO das Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

WK 102:

- Im Vorranggebiet WK 102 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nr. 6228-0035-004 „Hecken längs von Feldwegen im "Prühler Grund" südwestlich von Appenfelden“ und Biotop-Nr. 6228-0036-001 „Naßwiesenreste südwestlich der Teichkette im "Prühler Grund" bei Appenfelden“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burgruine Oberschloss Castell. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Staatsstraße 2257 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.
- Im äußersten nördlichen Randbereich quert eine Richtfunktrasse der Firma 450connect GmbH in Richtung NW-SO das Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

WK 103:

- Im Vorranggebiet WK 103 befindet sich kleinflächig mittig ein Naturwaldreservat/eine Naturwaldfläche gem. § 12 BayWaldG. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.
- In der westlichen Teilhälfte durchquert eine Richtfunktrassen das Vorranggebiet (Burgwindheim 1 – Markt Taschendorf 51). Mittig quert zudem eine Richtfunktrasse der Firma 450connect GmbH in Richtung NW-SO das Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet reicht bis ca. 200 m an die Staatsstraße St 2256 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.

WK 104:

- Im Vorranggebiet WK 104 befindet sich kleinflächig das kartierte Biotop-Nr. 6328-0077-001 „Feldgehölze an den Rändern ehemaliger Steinbrüche in der Nähe des „Enzlarberg“ im Süden von Herrnberg“. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Mittig durchquert eine Richtfunktrasse, das Vorranggebiet (Dentlein 2 - Herrieden-Elbersroth 51), südlich wird das Vorranggebiet durch eine weitere Richtfunktrasse begrenzt (Brandhof - Schwanberg (UFr.)). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burgruine Oberschloss Castell. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

WK 105:

- Der betroffene Waldbereich ist in Teilen durch einen strukturreichen Bestand sowie eine hohe Anzahl an Biotopbäumen gekennzeichnet und grenzt an kartierte Mittelwälder an. Es ist ein besonderes Augenmerk auf eine verträgliche Standortwahl und Erschließung zu legen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burgruine Oberschloss Castell. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

WK 106:

- Das Vorranggebiet WK 106 überlagert sich randlich mit der Zone III B „Trinkwasserschutzgebiet zur Wasserversorgung der Gemeinde Baudenbach“. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert (dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen), ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt). Daneben ist in diesem Gebiet noch zu beachten, dass die Eingriffstiefe der Baumaßnahme sich, um die hohe Qualität der Deckschichten (im wesentlichen Lehrbergsschichten) zu wahren, auf die stratigraphische Einheit des Blasensandsteins beschränken muss.

WK 107:

- Das Vorranggebiet WK 107 überlagert sich mit den Zonen III der Trinkwasserschutzgebiete „Fichtelgrund zur Wasserversorgung der Ortsteile Obersteinbach und Lärchenhöchstädt“ und „Quellfassung zur öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Altershausen“. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert (dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen), ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt). Daneben ist in diesem Gebiet noch zu beachten, dass der Eingriff ggf. nur oberhalb der Basisletten (nördlich Bereiche des kmBM und südliche Bereiche kmBU) erfolgen darf.
- Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet sind folgende kleinere Bodendenkmäler kartiert: D-5-6329-0034 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“, D-5-6329-0038 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügeln“, D-5-6329-0042 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügeln“ und D-5-6329-0035 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügeln“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.
- Das Vorranggebiet wird mittig durch die Staatsstraße St 2256 durchschnitten und reicht beiderseits bis 100 m an die Staatsstraße heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.

WK 108:

- Im Vorranggebiet WK 108 befindet sich kleinflächig das kartierte Biotop-Nr. 6329-0094-003 „Feuchtwälder, Naßwiesen und Röhrichte am Oberlauf des Exelbaches nördlich von Altershausen“. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet sind folgende kleinere Bodendenkmäler kartiert: D-5-6329-0062 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügel“ und D-5-6329-0046 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügel“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit

Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 109:

- Das Vorranggebiet WK 109 überlagert sich randlich mit der geplanten Zone III „Wasserschutzgebiet für die Grundwassererschließungsgebiete Uehlfeld I und II“. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert (dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen), ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).
- Das Vorranggebiet wird vollständig von einem Dichtezentrum Weißstorch (Kategorie 1 – 25%-Bereich) überlagert. Im Geltungsbereich besteht keine bzw. nur eine geringe Habitateignung für den Weißstorch. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, ggf. Antikollisionssystem. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Weißstorch als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

WK 110:

- Das Vorranggebiet WK 110 wird vollständig von einem Dichtezentrum Weißstorch (Kategorie 2 – 50%-Bereich) überlagert. Im Geltungsbereich besteht keine bzw. nur eine geringe Habitateignung für den Weißstorch. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, ggf. Antikollisionssystem. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Weißstorch als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorranggebiet befindet sich im planerheblichen Umfeld des Sonderlandeplatzes Neustadt/Aisch-Eichelberg (Platzrunde, Prüfbereich). Negative Auswirkungen sind ggf. im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren durch geeignete Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Im nördlichen Randbereich quert eine Richtfunktrassen das Vorranggebiet (Münchsteinach 2 – Neustadt/Aisch-Eggensee 51). Mittig quert zudem eine Richtfunktrasse der Firma 450connect GmbH in Richtung NW-SO das Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

WK 111:

- Das Vorranggebiet grenzt an das SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich Würzburg“ an. Als oberstes Erhaltungsziel wird darin die Wiesenweihe genannt. Weitere kollisionsgefährdete Vogelarten, welche in den Erhaltungszielen genannt werden, sind: Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe. Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der genannten kollisionsgefährdeten Vogelarten sind gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5:

Anpassung der Rotorhöhe (Wiesenweihe, Rohrweihe), Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Rotmilan, Rohrweihe), kleinräumige Standortwahl (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe), Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe), Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Rotmilan, Wespenbussard) und phänologiebedingte Abschaltung (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe). Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen. Für den Rotmilan, den Wespenbussard und den Baumfalken sollte zudem bei Projektierungen ein Radius von 200 m um Feldgehölze berücksichtigt werden.

WK 112:

- Im Vorranggebiet WK 112 befinden sich randlich (Unschärfbereich) kleinflächig die kartierten Biotop-Nrn. 6427-0023-001 und -002 „Naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder im Nordwesten von Gollhofen“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet grenzt an das SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich Würzburg“ an. Als oberstes Erhaltungsziel wird darin die Wiesenweihe genannt. Weitere kollisionsgefährdete Vogelarten, welche in den Erhaltungszielen genannt werden, sind: Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe. Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der genannten kollisionsgefährdeten Vogelarten sind gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5: Anpassung der Rotorhöhe (Wiesenweihe, Rohrweihe), Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Rotmilan, Rohrweihe), kleinräumige Standortwahl (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe), Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe), Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Rotmilan, Wespenbussard) und phänologiebedingte Abschaltung (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe). Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen. Für den Rotmilan, den Wespenbussard und den Baumfalken sollte zudem bei Projektierungen ein Radius von 200 m um Feldgehölze berücksichtigt werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das Bodendenkmal D-5-6427-0216 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.
- Das Vorranggebiet reicht bis ca. 250 m an die Bundesautobahn A 7 und bis 100 m an die Bundesstraße B 13 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße entsprechend zu beachten.

WK 113:

- Eine Richtfunktrasse (Gollhofen-Industriestraße – Rödelsee-Schwanberg) durchquert das Vorranggebiet WK 113 mittig. Eine Fernwasserleitung (AZ Herrnbrechthelm – AZ Gollhofen) kreuzt das Vorranggebiet mittig. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesautobahn A7 sowie an die Bundesstraße B 13 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße und der Bundesautobahn entsprechend zu beachten.
- Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6427-0058 „Siedlung der Hallstattzeit“ und D-5-6427-0179 „Siedlung der späten Latènezeit“. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit

Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 114:

- Das Vorranggebiet WK 114 überlagert sich randlich kleinflächig mit einem Dichtezentrum Wiesenweihe (Kategorie 2 – 50%-Bereich). Im Geltungsbereich besteht eine Habitateignung für die Wiesenweihe. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der Wiesenweihe sind geeignet: Anpassung der Rotorhöhe, kleinräumige Standortwahl. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Wiesenweihe als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorranggebiet grenzt an das SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich Würzburg“ an. Als oberstes Erhaltungsziel wird darin die Wiesenweihe genannt. Weitere kollisionsgefährdete Vogelarten, welche in den Erhaltungszielen genannt werden, sind: Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe. Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der genannten kollisionsgefährdeten Vogelarten sind gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5: Anpassung der Rotorhöhe (Wiesenweihe, Rohrweihe), Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Rotmilan, Rohrweihe), kleinräumige Standortwahl (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe), Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe), Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Rotmilan, Wespenbussard) und phänologiebedingte Abschaltung (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe). Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen. Für den Rotmilan, den Wespenbussard und den Baumfalken sollte zudem bei Projektierungen ein Radius von 200 m um Feldgehölze berücksichtigt werden.
- Die im Nordwesten und Südwesten an das Gebiet angrenzenden biotopkartierten Waldflächen (Mesophile Laubwälder) sind zu erhalten und im Rahmen der konkreten Anlagengenehmigung entsprechend zu beachten

WK 115:

- Im Vorranggebiet WK 115 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nr. 6426-0089-013 „Bachbegleitende Gehölzflora der südlich von Pfahlenheim zusammenfließenden bzw. ineinander übergehenden Gewässer Luchsengraben, Mühlbach, Riedbach und Riedgraben“ und Biotop-Nr. 6426-0092-001 „Einzelne Hecke zwischen Pfahlenheim und Adelhofen“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet befindet sich im 1.000 m-Puffer zum SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich Würzburg“. Gegebenenfalls sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesautobahn A 7 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesautobahn entsprechend zu beachten.

WK 116:

- Das Vorranggebiet grenzt an das SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich Würzburg“ an. Als oberstes Erhaltungsziel wird darin die Wiesenweihe genannt. Weitere kollisionsgefährdete Vogelarten, welche in den Erhaltungszielen genannt werden, sind: Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe. Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der genannten kollisionsgefährdeten Vogelarten sind gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5: Anpassung der Rotorhöhe (Wiesenweihe, Rohrweihe), Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Rotmilan, Rohrweihe), kleinräumige Standortwahl

(Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe), Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe), Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Rotmilan, Wespenbussard) und phänologiebedingte Abschaltung (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken und Rohrweihe). Sie sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen. Für den Rotmilan, den Wespenbussard und den Baumfalken sollte zudem bei Projektierungen ein Radius von 200 m um Feldgehölze berücksichtigt werden.

- Eine Wasserversorgungsleitung durchquert das Vorranggebiet mittig. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesautobahn A 7 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesautobahn entsprechend zu beachten.
- Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6427-0282 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“, D-5-6427-0277 „Siedlung der Urnenfelder- und der Hallstattzeit“, D-5-6427-0278 „Siedlung der Hallstattzeit“, D-5-6427-0279 „Siedlung der Metallzeiten“ und D-5-6427-0131 „Siedlung der Urnenfelderzeit“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler in und um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 117:

- Das Vorranggebiet reicht bis 250 m an die Kreisstraße NEA 44 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraße entsprechend zu beachten.
- Im südlichen Teilbereich des Vorranggebietes WK 117 queren drei Richtfunktrassen (Gnötzheim-VIAG 51 – Uffenheim, Burgbernhelm 2 – Unterpleichfeld 2 und Weigenheim – Martinsheim). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet befindet sich im planerheblichen Umfeld des UL-Flugplatzes Ippenheim (Prüfbereich). Negative Auswirkungen sind ggf. im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren durch geeignete Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet befindet sich im 1.000 m-Puffer zum SPA-Gebiet Nr. 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“. Gegebenenfalls sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelart anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

WK 118:

- Im Vorranggebiet WK 118 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nr. 6526-1008-001 „Streuobstbestand nordwestlich von Neustett“ und Biotop-Nr. 6526-0030-002 „Hecken in der Gäulandschaft südlich von Equarhofen“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6526-0001 „Bestattungsplatz der Hallstattzeit mit Grabhügeln“ und D-5-6526-0052 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 119:

- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Kreisstraße NEA 24 und bis auf 250 m an die 380/220 kV-Freileitung Nr. 114 Raitersaich-Berggrheinfeld heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraße und der Freileitung entsprechend zu beachten.
- Innerhalb des Vorranggebietes WK 119 befindet sich das Bodendenkmal D-5-6429-0074 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügel“. Nach Möglichkeit sollte der Bereich des bekannten Bodendenkmals von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 120:

- Das Vorranggebiet WK 120 grenzt an die Zone III „Wasserschutzgebiet Linden“ an. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert (dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen), ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).

WK 121:

- Ein ehem. Trink- und Brauchwasserbrunnen grenzt nordöstlich an das Vorranggebiet WK 121. Ggf. sind Beeinträchtigung der Belange des Trinkwasserschutzes im Zuge der konkreten Baumaßnahmen zu vermeiden.
- Eine Richtfunktrasse durchquert das Vorranggebiet im südöstlichen Randbereich (Brandhof – Büttelberg und Brandhof – Oberdachstetten 1). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Bad Windsheim. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

WK 122:

- Das Vorranggebiet WK 122 überlagert sich randlich mit der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „zur Wasserversorgung der Markt-Erlbacher-Gruppe“ (partiell südlich der Staatsstraße 2252). Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert (dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen), ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).
- Das Vorranggebiet wird von der Staatsstraße St 2252 durchschnitten und reicht beiderseits bis 100 m an die Staatsstraße heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.

WK 123:

- Im Vorranggebiet WK 123 befindet sich kleinflächig das kartierte Biotop-Nr. 6430-0029-001 „Feuchtwäldchen und Gehölzsaum am Oberlauf und Zufluß des Mühlbaches nordwestlich von Brunn“. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet überlagert sich in der nordöstlichen Hälfte mit einem Dichtezentrum Uhu (Kategorie 2 -50%-Bereich). Im Geltungsbereich besteht eine Habitataignung für den Uhu. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus sind geeignet: Anpassung der Rotorhöhe, kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Uhu als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorranggebiet WK 123 überlagert sich im Norden mit dem geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Göttelhöf Brunnen“ Zone III (Status: Entwurf). Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten ggf. zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert (dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen), ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).
- Eine Wasserversorgungsleitung der FWF durchquert das Vorranggebiet mittig. Zudem grenzt das Vorranggebiet im Osten an eine Inertstoffdeponie (DK0). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet reicht bis ca. 200 m an die Staatsstraße St 2414 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.

WK 124:

- Das Vorranggebiet WK 124 überlagert sich im Osten mit einem aufgelassenem Trinkwasserschutzgebiet zur Wasserversorgung Markt Emskirchen und im Norden randlich mit der geplanten Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „Neustadt a.d.Aisch, Sachsen“ (Status Entwurf). Beide Teilflächen überlagern sich zudem mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung TR 4. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten ggf. zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert (dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen), ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).
- Eine Richtfunktrasse schneidet das Vorranggebiet im südwestlichen Randbereich (Langzenn 1 – Neustadt/Aisch-Eggensee 51). Im nördlichen Randbereich schneidet zudem eine Richtfunktrasse der Firma 450connect GmbH in Richtung W-O das Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet reicht bis ca. 200 m an die Bundesstraße B 8 heran. Zudem reicht die WK 124 bis auf ca. 250 m an die Eisenbahntrasse „Nürnberg-Würzburg“ heran. Bei der

späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße entsprechend zu beachten.

WK 125:

- Zwei Richtfunktrassen durchqueren das Vorranggebiet WK 125 im südlichen Randbereich (Brandhof – Büttelberg und Brandhof – Oberdachstetten 1). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet reicht bis ca. 200 m an die Staatsstraße St 2244 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.

WK 126:

- Das FFH-Gebiet Nr. 6430-372 „Aurach zwischen Emskirchen und Herzogenaurach“ liegt ca. 100 m nördlich des Vorranggebietes WK 126. Windkraftanlagen können aufgrund ihrer Bauweise und den betriebsbedingten Rotorbewegungen auch von außerhalb nachteilig auf FFH-Gebiete einwirken. Daher sind bei der Konkretisierung der Planung die Standorte so zu wählen, dass die Rotorblätter das FFH –Gebiet nicht überstreichen, andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

WK 127:

- Das Vorranggebiet reicht bis 150 m an die 380/220 kV-Freileitung Nr. 114 Raitersaich-Bergreinfeld heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Freileitung entsprechend zu beachten.
- Das Vorranggebiet befindet sich im planerheblichen Umfeld des Sonderlandeplatzes Neustadt/Aisch-Eichelberg (Prüfbereich). Negative Auswirkungen sind ggf. im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren durch geeignete Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

WK 128:

- Das Vorranggebiet wird kleinräumig von einem Dichtezentrum Weißstorch (Kategorie 1 – 25%-Bereich) überlagert. Im Geltungsbereich besteht keine bzw. nur eine geringe Habitatsignung für den Weißstorch. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, ggf. Antikollisionssystem. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Weißstorch als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

WK 131:

- In der südlichen Hälfte des Vorranggebietes queren zwei Richtfunktrassen (Brandhof – Büttelberg und Brandhof – Oberdachstetten 1). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet ist folgendes Bodendenkmal kartiert: D-5-6529-0023 „Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung der Latènezeit“. Nach Möglichkeit sollte der Bereich des bekannten Bodendenkmals von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz des bekannten/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.
- Das Vorranggebiet überlagert sich randlich mit dem Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) „zur WV der Markt-Erlbacher-Gruppe“. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt

von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert (dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen), ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).

- Im Vorranggebiet befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nrn. 6529-0035-001 bis -005 „Feldgehölze, Hecken und Ranken auf den Hängen zum Selingsbachgrund südlich von Linden“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.

WK 200:

- Im Vorranggebiet WK 200 befindet sich kleinflächig das kartierte Biotop-Nr. 6527-0136-001 „Gebüsch und Hecken südöstlich von Oberscheckenbach“. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet wird überwiegend von einem Dichtezentrum Wiesenweihe (Kategorie 2 - 50%-Bereich) und randlich im Osten mit dem Dichtezentrum Uhu (Kategorie 2 - 50%-Bereich) überlagert. Im Geltungsbereich besteht eine Habitateignung für die Wiesenweihe und den Uhu. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der Wiesenweihe sind geeignet: Anpassung der Rotorhöhe, kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Uhu). Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Wiesenweihe und den Uhu als kollisionsgefährdete Brutvogelarten sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorranggebiet befindet sich teilweise innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Rothenburg o.d.Tauber. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesautobahn A 7 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesautobahn entsprechend zu beachten.
- Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich jeweils randlich die Bodendenkmäler D-5-6527-0180 „Siedlung des Neolithikums, der Hallstattzeit und der Latènezeit sowie früh-, hoch- und spätmittelalterliche Wüstung Fuchsstadt“, D-5-6527-0128 „Siedlung des Neolithikums und der Urnenfelderzeit“, D-5-6527-0118 „Siedlung der Eiszeit“, D-5-6527-0129 „Siedlung der Metallzeiten“ sowie D-5-6527-0131 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler in und um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 201:

- Innerhalb des Vorranggebietes WK 201 befinden sich die kleinflächigen Bodendenkmäler D-5-6529-0143 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitrechnung“, D-5-6529-0120 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitrechnung“ und D-5-6529-0144 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitrechnung“. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 202:

- Das Vorranggebiet WK 202 wird im östlichen Bereich mit einem Dichtezentrum des Wespenbussards (Kategorie 2 – 50%-Bereich) überlagert. Im Geltungsbereich besteht eine

Habitateneignung für den Wespenbussard. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Wespenbussard als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagenehmigungsverfahren festzulegen.

WK 203:

- Im Vorranggebiet WK 203 befindet sich kleinflächig mittig ein Naturwaldreservat/eine Naturwaldfläche gem. § 12 BayWaldG. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.
- Das Vorranggebiet befindet sich im planerheblichen Umfeld des Sonderlandeplatzes Ansbach-Petersdorf (Prüfbereich). Negative Auswirkungen sind ggf. im konkreten Anlagenehmigungsverfahren durch geeignete Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

WK 204:

- Im Vorranggebiet WK 204 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nr. 6626-1077-007 „Streuobstbestände südlich von Lohrbach“, Biotop-Nr. 6726-1001-001 „Röhrichtbestände südwestlich von Insingen“ und Biotop-Nrn. 6626-1087-001 und -002 „Auwaldstreifen und Feldgehölz westlich von Insingen“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb der 10-km-Prüfradien zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Rothenburg o.d.Tauber, bzw. zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Schillingsfürst. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6726-0002 „Siedlung des Neolithikums“, D-5-6726-0001 „Siedlung der Steinzeiten“, D-5-6626-0095 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“ und D-5-6626-0050 „Siedlung der Linearbankkeramik“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler in und insb. um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 205:

- Das Vorranggebiet WK 205 befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Schillingsfürst. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Windkraftanlagen innerhalb der WK 205 können Auswirkungen auf die Lebensräume der Fledermauskolonien, die in den FFH Gebieten 6428.302 „Mausohrkolonien in Steigerwald, Frankenhöhe und Windsheimer Bucht“ und 6727.371 „Klosterberg und Gailnauer Berg“ leben, haben. Aufgrund der speziellen Einzelsituation ist der Anordnung des regelmäßig vorgesehenen Gondelmonitoring in der Genehmigung eine besondere Bedeutung beizumessen. Die Festlegung eines dauerhaften, differenzierten Abschaltalgorithmus kann nicht ausgeschlossen werden.

WK 206:

- Im Vorranggebiet WK 206 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nrn. 6628-1163-001 und -002 „Feuchtbiotop östlich von Buch, Seggen- oder Binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe“ sowie Biotop-Nr. 6628-116-003 „Streuobstreihen nördöstlich von Buch am Wald“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Schillingsfürst. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

WK 207:

- Die nächstgelegene Teilfläche des FFH-Gebiets „Hutungen am Rother Berg und um Lehrberg“ befindet sich ca. 100 m östlich des Vorranggebietes WK 207. Mögliche Beeinträchtigungen sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beurteilen.
- Im Vorranggebiet befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nrn. 6628-1203-001 und -002 „Streuobstbestände am Kohlbusch östlich von Winden“, Biotop-Nr. 6628-1204-001 „Feuchtbiotop am Zobelholzbach östlich von Winden“, Biotop-Nrn. 6628-1205-002 bis -005 „Auwaldstreifen am Zobelholzbach östlich von Winden“, Biotop-Nrn. 6628-1206-001 und -003 „Gewässerbegleitgehölze am Oberlauf des Zobelholzbachs östlich von Winden“, Biotop-Nrn. 6628-1207-001 und -002 „Feuchtbiotope am Zobelholzbach südöstlich von Winden“, Biotop-Nrn. 6628-1208-001 bis 004 „Gewässerbegleitgehölze und Verlandungsvegetation an den Paffenweiher östlich von Rammersdorf“ sowie Biotop-Nrn. 6628-0135-002 und -003 „Hecken und kleines Gebüsch W' und NW' von Tiefenthal“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet grenzt an das Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Sand SD 102 an. Unweit südwestlich befindet sich das Vorranggebiet für die Gewinnung und Sicherung von Sand SD 2. Die Anlagenstandorte sollten so gewählt werden, dass ein zukünftiger Sandabbau insb. im Vorranggebiet SD 2 weiterhin möglich ist.

WK 208:

- Das Vorranggebiet befindet sich im 1.000 m-Puffer zum SPA-Gebiet Nr. 6728-471 „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“. Gegebenenfalls sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

WK 209:

- Im Vorranggebiet WK 209 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nrn. 6727-1311-001 und -002 „Nasswiese nordwestlich von Gehrenberg“, Biotop-Nr. 6727-1251-001 „Nasswiese südwestlich der Autobahnauffahrt Feuchtwangen-Nord“, Biotop-Nr. 6727-1249-001 „Nasswiese mit kleinem Tümpel nordöstlich der Autobahnauffahrt Feuchtwangen-Nord“ sowie Biotop-Nr. 6727-1252-001 „Nasswiese mit kleinem Tümpel nordöstlich der Autobahnauffahrt Feuchtwangen-Nord“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Im Vorranggebiet befindet sich kleinflächig mittig ein Naturwaldreservat/eine Naturwaldfläche gem. § 12 BayWaldG. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Schillingsfürst. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das Bodendenkmal D-5-6727-0119 „Burgstall des Mittelalters“. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesautobahn A 6, die Bundesstraße B 25 und die Staatsstraße 2419 heran. Zudem reicht die WK 209 bis auf ca. 100 m an die

Eisenbahntrasse „Nürnberg-Stuttgart“ heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße, der Bundesstraße und der Eisenbahntrasse entsprechend zu beachten.

WK 210:

- Das Vorranggebiet reicht bis 150 m an die Kreisstraße AN 1 und die Bahntrasse „Treuchtlingen – Würzburg“ heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraße und der Bahntrasse entsprechend zu beachten.
- In der südlichen Hälfte des Vorranggebietes quert eine Richtfunktrasse (Ansbach 1 – Merkendorf-Großbreitenbronn-ICE 51). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

WK 212:

- Im nördlichen Teilbereich des Vorranggebietes WK 212 durchquert eine Richtfunktrassen (Heilsbronn-Ost – UHS Heidenberg 1), im südlichen Teilbereich durchqueren zwei weitere Richtfunktrassen (Rohr-Dechsendorf 5 – Triebendorf 51 und Triebendorf - Schattenhof) sowie etwa auf Höhe der Bundesautobahn A 6 eine Richtfunktrasse der Firma 450connect GmbH in Richtung W-O das Vorranggebiet. Westlich wird das Vorranggebiet im Bereich der A 6 durch eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage begrenzt. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesautobahn A 6 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesautobahn entsprechend zu beachten.

WK 213:

- Im nördlichen Randbereich des Vorranggebietes WK 213 schneidet eine Richtfunktrasse (Rohr-Dechsendorf 5 – Triebendorf 51), im südlichen Bereich quert eine weitere Richtfunktrasse (Rohr-Dechsendorf 5 – Windsbach 2). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

WK 214:

- Im westlichen Randbereich durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet WK 214 (Wittelshofen 1 – Nürnberg 5). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Staatsstraße St 2410 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.

WK 215:

- Im südlichen Randbereich durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet WK 215 (Abenberg 1 – Windsbach 2). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesstraße B 466 und die Staatsstraße St 2220 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße und der Bundesstraße entsprechend zu beachten.

WK 216:

- Das Vorranggebiet WK 216 liegt umfänglich in der Zone III Trinkwasserschutzgebiet „Erschließung Gersbach zur Wasserversorgung der Stadt Ansbach“ und Zone III Trinkwasserschutzgebiet „Brunnen I bis V Erschließungsgebiet I zur Wasserversorgung der Re-

- ckenberg-Gruppe“. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert (dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen), ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).
- Im südlichen Randbereich schneidet eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Spalt-Theilenberg 51 – Windsbach 2). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschießen.
 - Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesstraße B 466 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße entsprechend zu beachten.

WK 217:

- Das FFH-Gebiet „Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet“ liegt ca.100 m westlich der südlichen Teilfläche des Vorranggebietes WK 217 im Bereich des Nesselbachstals. Mögliche Beeinträchtigungen sind grundsätzlich anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beurteilen. Windkraftanlagen können aufgrund ihrer Bauweise und den betriebsbedingten Rotorbewegungen auch von außerhalb nachteilig auf FFH-Gebiete einwirken. Daher sind bei der Konkretisierung der Planung die Standorte so zu wählen, dass die Rotorblätter das FFH-Gebiet nicht überstreichen, andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.
- Das Vorranggebiet wird in den westlichen Teilbereichen randlich mit einem Dichtezentrum Wespenbussard (Kategorie 2- 50%-Bereich), Weißstorch (Kategorie 2 - 50%-Bereich) und Rohrweihe (Kategorie 2 - 50%-Bereich) überlagert. Die dichten Waldbereiche des Vorranggebietes weisen für den Weißstorch nur wenig bzw. keine Habitateignung auf. Für den Wespenbussard liegt dagegen im gesamten Bereich des Vorranggebietes Habitateignung vor. Für die Rohrweihe liegt im gesamten Bereich der südlichen Teilfläche Habitateignung vor. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz von Weißstorch, Wespenbussard und Rohrweihe sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl (Rohrweihe, Wespenbussard, Weißstorch), Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Weißstorch), Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Wespenbussard, Weißstorch), Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Wespenbussard, Weißstorch), Antikollisionssystem (zukünftig ggf. auch für Weißstorch) und Anpassung der Rotorhöhe (Rohrweihe). Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Wespenbussard, den Weißstorch und die Rohrweihe als kollisionsgefährdete Brutvogelarten sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorranggebiet liegt in östlichen Teilbereichen in der Zone III Trinkwasserschutzgebiet „Erschließung Gersbach zur Wasserversorgung der Stadt Ansbach“. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert (dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen), ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).

- Im nördlichen Teilgebiet durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Merkendorf-Kleinbreitenbronn 51 – Spalt-Theilenberg 51). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßnahmen/Auflagen auszuschließen.

WK 218:

- Im Vorranggebiet WK 218 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nrn. 6827-1141-001 und -002 „Gehölze und wärmeliebender Saum östlich von Mosbach“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet befindet sich im 1.000 m-Puffer zum SPA-Gebiet Nr. 6728-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“. Gegebenenfalls sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelart anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorranggebiet wird mit einem Dichtezentrum Weißstorch (Kategorie 2 - 50%-Bereich) überlagert. Die dichten Waldbereiche nördlich der Staatsstraße St 1066 weisen für den Weißstorch nur wenig Habitateignung auf. Die Offenlandbereiche in der südlichen Teilfläche besitzen dagegen hohe Habitateignung. Ein Überflug und auch ein Wechsel zwischen den Wörnitz- und Sulzachauen zur Nahrungsaufnahme kann nicht ausgeschlossen werden. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, ggf. Antikollisionssystem. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Weißstorch als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb des 7 km-Puffers des Drehfunkfeuerstandortes (DVOR) Dinkelsbühl. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen sind ggf. im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen durch geeignete Maßnahmen/Maßgaben auszuschließen.
- Die überörtliche Mittel-Europäische-Gasleitung (MEG, Abschnitt Wohnbach – Dinkelsbühl) schneidet das Vorranggebiet im Osten randlich. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßnahmen/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet befindet sich teilweise innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Dinkelsbühl. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Staatsstraße St 1066 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.

WK 219:

- Im Vorranggebiet WK 219 befindet sich kleinflächig im Norden ein Naturwaldreservat/eine Naturwaldfläche gem. § 12 BayWaldG. Diese ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.
- Das Vorranggebiet überlagert sich randlich im Nordosten mit der Zone IIIB Trinkwasserschutzgebiet „Haslach-Matzmannsdorf“. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert (dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen), ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwan-

digkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).

- Im südwestlichen Randbereich durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Feuchtwangen 3 – Wittelshofen 1). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet befindet sich teilweise innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Dinkelsbühl. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

WK 220:

- Im Vorranggebiet WK 220 befindet sich kleinflächig das kartierte Biotop-Nr. 6828-0047-001 „Gehölzsaum am Teich im "Frickinger Wald"-Forst“. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Im Vorranggebiet befindet sich kleinflächig mittig bzw. am südöstlichen Rand ein Naturwaldreservat/eine Naturwaldfläche gem. § 12 BayWaldG. Diese ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Dinkelsbühl. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

WK 221:

- An das Vorranggebiet WK 221 östlich angrenzend liegen Teile des FFH-Gebiets „Wörnitztal“. Mögliche Beeinträchtigungen sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch geeignete Maßgaben auszuschließen. Hierunter zählt insb. die vorrangige Erschließung der südlichen Teilfläche über bestehende Erschließungsstrukturen außerhalb des FFH-Gebietes.
- Die WK 221 überlagert sich mit den geplanten Zonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes „Ostalbkreis“ (im Entwurf) des Zweckverbands Rieswasserversorgung. Beeinträchtigungen der Belange des Trinkwasserschutzes sind im Zuge der konkreten Baumaßnahmen durch geeignete Maßgaben (u.a. Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert (dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen), ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt)) möglichst zu vermeiden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Dinkelsbühl. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Eine Wasserversorgungsleitung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Württemberger-Ries-Gruppe durchquert den östlichen Teilbereich des Vorranggebietes mittig. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

WK 222:

- Das Vorranggebiet WK 222 überlagert sich mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung TR9 sowie dem Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung TR 31. Beeinträchtigungen der Belange des Trinkwasserschutzes sind im Zuge der konkreten Baumaßnahmen möglichst zu vermeiden.
- Das Vorranggebiet befindet sich im planerheblichen Umfeld des Sonderlandeplatzes Dinkelsbühl/Sinbronn (Platzrunde, Prüfbereich). Negative Auswirkungen sind ggf. im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren durch geeignete Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Dinkelsbühl. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

WK 223:

- Im Vorranggebiet WK 223 befindet sich kleinflächig das kartierte Biotop-Nr. 7028-1003-001 „Feuchtbiotopkomplex nördlich von Rühlingstetten“. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet grenzt im Osten an das Naturdenkmal Nr. 11 „Sandgrube am Osthang des Aidelsberges“ an. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet befindet sich teilweise innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Altstadt Dinkelsbühl. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m bzw. 150 m an die Bundesstraße B 25 bzw. an die Bahntrasse Nördlingen – Dombühl heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße sowie der Eisenbahntrasse entsprechend zu beachten.

WK 224:

- Der Osten des Vorranggebietes WK 224 wird überlagert von einem Dichtezentrum Seeadler (Kategorie 1- 25%-Bereich). Aus Artenschutzgründen ist das dargestellte Dichtezentrum nicht an dem im Zeitpunkt der Ausweisung genutzten Brutplatz ausgerichtet, sondern geht im Umgriff deutlich weiter. Aufgrund der durchweg guten Habitategnung des Gebietes können Überflüge nicht vollständig ausgeschlossen werden. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Seeadlers sind geeignet: Kleinstandortwahl, Antikollisionssysteme. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Seeadler als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorranggebiet überschneidet sich im westlichen Teilbereich mit einem Naturwaldreservat/Naturwaldfläche gem. § 12 BayWaldG. Diese ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.
- Das Vorranggebiet liegt in räumlicher Nähe zur bestehenden Zone III des Wasserschutzgebietes „Arberg“ und überlagert sich mit der geplanten Zone III Trinkwasserschutzgebiet „Erschließungsgebiet IV“ des Zweckverbands Reckenberg-Gruppe sowie der geplanten Zone III Trinkwasserschutzgebiet „für die Brunnen 4, 5 und 6 der Trinkwasserversorgung Bechhofen“. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert (dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen),

ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt). Aufgrund der komplexen hydrogeologischen Verhältnisse kann eine vertiefte Einzelfallprüfung für den jeweiligen Maststandort erforderlich sein. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt. Eine Erkundung der lokalen hydrogeologischen Verhältnisse durch den Antragsteller kann erforderlich werden.

- Im Osten des Gebietes WK 224 befindet sich die von der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) unterhaltene Waldklimastation (WKS) Dinkelsbühl. Von den beiden Teilflächen (Freiland und Bestand) der Waldklimastation sollte jeweils ein Mindestabstand der doppelten Gesamthöhe eines Windrades (Rotorhöhe), gerechnet vom Centroid der jeweiligen Teilfläche, eingehalten werden. Rodungen auf der Bestandsmessfläche sind zu vermeiden und in jedem Fall mit der LWF abzustimmen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Bodendenkmal Hesselberg. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das kleinflächige Bodendenkmal D-5-6829-0205 „Frühneuzeitlicher Weiherdamm“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler insb. um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.
- Im westlichen Teilbereich (Ansbach 1 – Wittelshofen 1) sowie im östlichen Teilbereich (Wittelshofen 1 – Nürnberg 5) durchqueren zwei Richtfunktrassen das Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet wird von der Staatsstraße St 2221 durchschnitten und reicht beiderseits bis 100 m an die Staatsstraße heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.

WK 225:

- Im Süden des Vorranggebietes WK 225 befindet sich ein Waldkomplex mit den Waldfunktionen „lokaler Klima-, Immissions- und Lärmschutz“ und „Lebensraum, Landschaftsbild, historisch wertvoller Waldbestand“. Aufgrund der relativ hohen Bedeutung sollte dieser bei konkreten Anlagenplanungen hinreichend berücksichtigt werden.
- Im südlichen Randbereich durchquert eine Richtfunktrasse (Wittelshofen 1 – Nennslingen 1) das Vorranggebiet. Im äußersten nördlichen Randbereich quert zudem eine Richtfunktrasse der Firma 450connect GmbH in Richtung NW-SO das Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Kreisstraßen WUG 25 und WUG 26 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraßen entsprechend zu beachten.
- Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6930-0039 „Siedlung des Neolithikums, Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitrechnung“ und D-5-6930-0283 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitrechnung“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler insb. um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 226:

- Das Vorranggebiet reicht bis 150 m an die Kreisstraße AN 21 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraße entsprechend zu beachten.
- Im östlichen Randbereich des Vorranggebietes WK 226 tangiert eine Richtfunktrasse (Ansbach 1 – Flachslanden 1). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das FFH-Gebiet Nr. 6629-371 „Sonnensee und Birkenfelder Forst“ liegt ca. 200 m nördlich des Vorranggebietes WK 226. Windkraftanlagen können aufgrund ihrer Bauweise und den betriebsbedingten Rotorbewegungen auch von außerhalb nachteilig auf FFH-Gebiete einwirken. Daher sind bei der Konkretisierung der Planung die Standorte so zu wählen, dass die Rotorblätter das FFH-Gebiet nicht überstreichen, andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.
- Das Vorranggebiet wird vollständig von einem Dichtezentrum Seeadler (Kategorie 1 – 25%-Bereich) umgeben. Im Geltungsbereich besteht eine Habitateignung für den Seeadler. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Seeadlers sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Antikollisionssystem. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Seeadler als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

WK 227:

- Das Vorranggebiet reicht bis 150 m an die Kreisstraße AN 6 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraße entsprechend zu beachten.
- Das Vorranggebiet WK 227 befindet sich innerhalb der 10-km-Prüfradien zu den besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern Altstadt Rothenburg o.d. Tauber und Schloss Schillingsfürst. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

WK 228:

- Das Vorranggebiet WK 228 befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Schillingsfürst. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

WK 230:

- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesautobahn A 6 und die Kreisstraße AN 3 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesautobahn und der Kreisstraße entsprechend zu beachten.
- Mittig im Vorranggebiet WK 230 quert eine Richtfunktrasse (Ansbach 1 – Aurach 2). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet WK 228 befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Schillingsfürst. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

WK 231:

- Die überörtliche Gasleitung Nr. 54 Obermichelbach – Amerdingen schneidet das Vorranggebiet im Osten randlich. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

WK 232:

- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Staatsstraße 2221 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.
- Das Vorranggebiet grenzt an einen genehmigten Sandabbau. Die Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung von Sand SD 4 und SD 5 befinden sich in ca. 100 m Abstand zum Vorranggebiet. Die Anlagenstandorte sollten so gewählt werden, dass ein zukünftiger Sandabbau im Bereich der bestehenden Abbaugenehmigung sowie insb. in den Vorranggebieten SD 4 und SD 5 weiterhin möglich ist.
- Im Vorranggebiet WK 232 befindet sich kleinflächig das kartierte Biotop-Nr. 6829-1060-001 „Feuchtbiotop nordöstlich von Bechhofen“. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet WK 232 wird vollständig von einem Dichtezentrum Weißstorch (Kategorie 2 – 50%-Bereich) umgeben. Im Geltungsbereich besteht eine Habitategnung für den Weißstorch. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, ggf. Antikollisionssystem. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Weißstorch als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorranggebiet befindet sich im 1.000 m-Puffer zum SPA-Gebiet Nr. 6728-471 „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“. Gegebenenfalls sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelart anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

WK 233:

- Das Vorranggebiet WK 233 wird im Süden von einem Dichtezentrum Weißstorch (Kategorie 2 – 50%-Bereich) umgeben. Im Geltungsbereich besteht keine bzw. nur eine geringe Habitategnung für den Weißstorch. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, ggf. Antikollisionssystem. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Weißstorch als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorranggebiet WK 233 befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Altstadt Dinkelsbühl. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

WK 234:

- In nördlichen Randbereichen schneidet eine überörtliche Wasserleitung der Fernwasserversorgung Franken das Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßgaben im Genehmigungsverfahren auszuschließen.
- Im Vorranggebiet WK 234 befindet sich kleinflächig das kartierte Biotop-Nr. 6828-0201-001 „Hecke westlich von Burk“. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet WK 234 befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Bodendenkmal Hesselberg. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

WK 235:

- In nördlichen Randbereichen wird das Vorranggebiet WK 235 von einer Richtfunktrasse (Wittelshofen 1 – Hirschhof (Wört, B.-W.) geschnitten. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet befindet sich im planerheblichen Umfeld des Sonderlandeplatzes Dinkelsbühl/Sinbronn (Prüfbereich). Negative Auswirkungen sind ggf. im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren auszuschließen.
- Das Vorranggebiet befindet sich im 1.000 m-Puffer zum SPA-Gebiet Nr. 6728-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“. Gegebenenfalls sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelart anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorranggebiet WK 235 befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zu den besonders landschaftsprägenden Bau- bzw. Bodendenkmälern Altstadt Dinkelsbühl und Hesselberg. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

WK 236:

- Das Vorranggebiet reicht bis 150 m an die 110 kV-Freileitung UW Winterschneidbach – UW Müncherlbach heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Freileitung entsprechend zu beachten.

WK 300:

- Das Vorranggebiet WK 300 befindet sich im 1.000 m-Puffer zum SPA-Gebiet Nr. 6728-471 „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“. Gegebenenfalls sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Im westlichen Randbereich wird das Vorranggebiet von einem Dichtezentrum Weißstorch (Kategorie 2- 50%-Bereich) überlagert. Im Geltungsbereich besteht eine grundsätzliche Habitateignung für den Weißstorch. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, ggf. Antikollisionssystem. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Weißstorch als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorranggebiet WK 300 überlagert sich im Norden randlich mit der Zone III des geplanten WSG Theilenhofen, Pfofelder Gruppe (Entwurf). Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert (dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen), ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Westen im planerheblichen Umfeld des Sonderlandeplatzes Gunzenhausen/Reutberg (Prüfbereich). Negative Auswirkungen sind ggf. im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren durch geeignete Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich randlich das Bodendenkmal D-5-6830-0065 „Straße der römischen Kaiserzeit“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler insb. um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler.

Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 301:

- Im Vorranggebiet WK 301 befindet sich kleinflächig das Biotop Nr. 6931-1018-001 „Extensiv- und Nasswiese östlich von Theilenhofen“. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet wird im Südwesten durch die überörtliche Ferngasleitung Ellingen – Gunzenhausen begrenzt. Im Norden wird das Vorranggebiet durch eine Richtfunktrasse begrenzt (Ellingen 5 – Theilenhofen 51). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Ellingen. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6931-0107 „Grabhügel mit Bestattungen der Hallstattzeit“, D-5-6931-0165 „Wüstung des Mittelalters und der Neuzeit“ und D-5-6931-0111 „Siedlung der Linearbandkeramik“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler insb. um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 303:

- In den Waldbereichen des „Efferabergs“ sind zahlreiche Hohlbäume und ökologisch wertgebende Strukturen bekannt. Es bestehen z.T. Verträge nach dem Vertragsnaturschutzprogramm. Nach Möglichkeit ist der Waldeingriff deshalb auf das unbedingt nötige Maß und auf fachlich unsensible Bereiche zu beschränken.
- Im Vorranggebiet WK 303 befindet sich kleinflächig das Biotop-Nr. 7030-0046-032 „Hecken, Feldgehölze am Kapellenberg bei Hechlingen“. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet WK 303 wird im Norden randlich durch zwei Richtfunktrassen durchschnitten (Wittelshofen 1 – Heidenheim 2 und Heidenheim 2 – Heidenheim 0). Eine Wasserversorgungsleitung zur Wasserversorgung der Gnotzheimer-Gruppe durchquert auf Höhe der Staatsstraße St 2218. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet wird von der Staatsstraße St 2218 durchschnitten und reicht beiderseits bis 100 m an die Staatsstraße heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.
- Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Bei Ausweisungen in inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen können hier nichtrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Dies ist bei der Baugrunderkundung und Bauausführung zu beachten. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden.

WK 304:

- Im Vorranggebiet WK 304 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nrn. 7030-1156-001 und -002 „Gehölze und magere Offenflächen nordöstlich von Döckingen“, Biotop-Nrn. 7030-1159-001 und -002 „Feldhecken südlich von Wieshof“ und Biotop-Nrn.

7030-0093-059 bis -068 „Hecken und einzelne Feldgehölze um Döckingen“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.

- Das Vorranggebiet WK 304 wird im Nordwesten randlich durch eine Richtfunktrasse der Telefónica Germany GmbH geschnitten. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das flächige Bodendenkmal D-5-7030-0082 „Bestattungsplatz der Bronze- und der Hallstattzeit mit Grabhügeln“. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 305:

- Das Vorranggebiet WK 305 überlagert sich im südöstlichen Randbereich mit einem Kategorie 1-Dichtezentrum Uhu (25%-Bereich), die übrige Fläche ist überlagert mit einem Kategorie 2-Dichtezentrum Uhu (50%-Bereich). Im Geltungsbereich besteht eine Habitateignung für den Uhu. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweihnahrungshabitaten, Anpassung der Rotorhöhe. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Uhu als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

WK 306:

- Im Vorranggebiet WK 306 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nr. 7131-1075-001 „Nasswiese auf Waldlichtung südwestlich von Büttelbronn“ und Biotop-Nr. 7131-1076-001 „Nasswiese auf Waldlichtung südwestlich von Büttelbronn“ Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Im westlichen Teilbereich durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Langenthalheim-Zacherlholz 51 – Treuchtlingen 1). Eine Wasserversorgungsleitung der FWF kreuzt das Vorranggebiet mittig. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das kleinflächige Bodendenkmal D-5-7131-0019 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesstraße B 2 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße entsprechend zu beachten.

WK 307:

- Das Vorranggebiet WK 307 wird vollständig von einem Dichtezentrum des Wespenbussards (Kategorie 2 - 50%-Bereich) überlagert. Im Geltungsbereich besteht eine Habitateignung für den Wespenbussard. Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards sind: Kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweihnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität im Mastfußbereich. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Wespenbussard als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Randlich grenzt im Norden im Bereich der Bundesstraße B 13 das Bodendenkmal D-5-7031-0038 „Grabhügel mit Bestattungen der Bronze- und Hallstattzeit“ an das Vorranggebiet an. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz

bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesstraße B 2 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße entsprechend zu beachten.

WK 308:

- Das FFH-Gebiet „Trauf südlich der Frankenalb“ grenzt im Norden direkt an das Vorranggebiet WK 308 an. Die Auswirkungen auf das benachbarte FFH-Gebiet sind anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet grenzt im äußersten Nordwesten an ein Dichtezentrum des Rotmilans (Kategorie 2 - 50%-Bereich). Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards sind: kleinräumige Standortwahl, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, ggf. Antikollisionssystem.
- Mittig durchqueren diverse Richtfunktrassen das Vorranggebiet (Ellingen-Zollmühle 51 – Nennslingen 1, Nennslingen 1 – Theilenhofen 51, Wittelshofen 1 – Nennslingen 1 und Nennslingen 1 – Markt Berolzheim 0). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Ellingen. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6932-0193 „Mesolithische Freilandstation und vermutlich neolithische Siedlung“, D-5-6932-0180 „Mittelalterliche Wüstung“ und D-5-6932-0223 „Siedlung des Neolithikums und vermutlich der römischen Kaiserzeit“. Das Denkmal D-5-6932-0360 „Teilstrecke des raetischen Limes“ quert das Vorranggebiet mittig (allerdings gepuffert gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“). Grundsätzlich sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.
- Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Bei Ausweisungen in inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen können hier nichtrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Dies ist bei der Baugrunderkundung und Bauausführung zu beachten. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden.

WK 309:

- Im Vorranggebiet WK 309 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nrn. 6932-1199-001 bis -006 „Hutung südöstlich von Oberhochstatt“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet überlagert sich im äußersten westlichen Randbereich mit einem Kategorie 1-Dichtezentrum Uhu (25%-Bereich), etwa die Hälfte des Gebietes ist überlagert mit einem Kategorie 2-Dichtezentrum Uhu (50%-Bereich). Im Geltungsbereich besteht eine Habitateignung für den Uhu. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Anpassung der Rotorhöhe. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Uhu als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Im Geltungsbereich sind vereinzelt Dolinen kartiert. Auf ggf. besondere Anforderungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu achten.

- Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Bei Ausweisungen in inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen können hier nichtrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Dies ist bei der Baugrunderkundung und Bauausführung zu beachten. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Ellingen. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet grenzt an das Vorranggebiet für die Gewinnung und Sicherung von Juramarmor MA 16 an und überlagert sich stellenweise mit dem Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Juramarmor MA 116. Die Anlagenstandorte sollten so gewählt werden, dass ein Gesteinsabbau insb. im Vorranggebiet MA 16 weiterhin möglich ist. Ggf. sind Sprengabstände zum genehmigten Abbau zu berücksichtigen.
- Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6932-0173 „Grabhügelfeld der Bronzezeit mit mindestens 32 Hügeln“, D-5-6932-0224 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“, D-5-7032-0087 „Fünf vorgeschichtliche Grabhügel“ und D-5-7032-0083 „Grabhügel endneolithischer Zeitstellung“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler insb. um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Grundsätzlich sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.
- Das Vorranggebiet überlagert sich mit dem Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungen „Steinriegelquelle“ und „Brunnen Suffersheim“. Die hydrologischen Verhältnisse im Karst sind besonders empfindlich. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert (dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen), ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt), Berücksichtigung der Gefahrenhinweiskarte bezüglich Karsterscheinungen / Dolinen. Der Untergrund muss zudem im Bereich der Fundamente nachweislich frei von größeren Verkarstungserscheinungen (wie Dolinen, Hohlräume) sein. Hierzu sind neben Begehung der einzelnen geplanten Standorte und Beurteilung hinsichtlich Karsterscheinungen und Deckschichtenausprägung inkl. deren Dokumentation, geophysikalische Untersuchungen (z.B. Geoelektrik, Geoseismik) zur Klärung der Beschaffenheit des Untergrundes erforderlich. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen dürfen keine verbesserten Wasserwegsamkeiten gegenüber dem Status Quo gegeben sein. Bei Vorhandensein toniger Deckschichten am Anlagenstandort sind diese unter dem Fundament der Windkraftanlagen in gleicher Qualität herzustellen und an die bestehenden Deckschichten anzubinden. Die Fundamente sind auftriebssicher herzustellen. Drainagen sind nicht zulässig. Innerhalb der Windkraftanlagen ist für ein schnelles Eingreifen im Havariefall ein Leckage-Erkennungssystem inkl. Fernmeldung erforderlich.

WK 310:

- Im Vorranggebiet WK 310 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nrn. 6932-0121-007 und -008 „Hecken auf der Albhochfläche im Raitenbuch“ und Biotop-Nr. 7032-1031-002 „Aufgelassene Weidefläche im Kuchental südwestlich von Raitenbuch“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.

- Mittig durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Dollnstein 1 – Nennslingen 1). Im westlichen Randbereich quert zudem eine Richtfunktrasse der Firma 450connect GmbH in Richtung S-N das Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet befindet sich teilweise innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Ellingen. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6932-0116 „Siedlung der Bronze und der Latènezeit und Einzelbefund einer neolithischen Silexpfeilspitze“, D-5-6932-0109 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügel“, D-5-6932-0366 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ und D-5-6932-0108 „Zwei vorgeschichtliche Grabhügel“. Die Denkmäler D-5-6932.0103 „Straße der römischen Kaiserzeit“ und D-5-6932-0111 „Burgus, Kastell und Vicus der römischen Kaiserzeit sowie Siedlung und Gräber vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Latènezeit“ markieren die Nordgrenze des Vorranggebietes. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler in und insb. um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Grundsätzlich sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.
- Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Bei Ausweisungen in inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen können hier nichtrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Dies ist bei der Baugrunderkundung und Bauausführung zu beachten. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden.

WK 311:

- Im gesamten Vorranggebiet WK 311 befinden sich verstreut zahlreiche kleinere Laubholzzinseln mit z.T. alten Eichenbeständen und hohen Anteilen von „Biotopbäumen“. Diese sind aufgrund ihrer geringen Größe im Maßstab des Regionalplans nicht darstellbar. Sie dürfen durch die Errichtung von Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei der konkreten Errichtung von Windkraftanlagen ist daher ggf. mit einem erhöhten Prüfaufwand zu rechnen.
- Im Geltungsbereich sind vereinzelt Dolinen kartiert. Zudem sind im Umfeld Altbergbaue bekannt. Auf ggf. besondere Anforderungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu achten.
- Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Bei Ausweisungen in inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen können hier nichtrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Dies ist bei der Baugrunderkundung und Bauausführung zu beachten. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden.
- Das Vorranggebiet wird von zwei Richtfunktrassen durchquert, nämlich im östlichen (Dollnstein 1 – Nennslingen 1) sowie im westlichen (Nennslingen 1 – Pfaffenhofen a.d.Ilm) Teilbereich. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet befindet sich teilweise innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Willibaldsburg Eichstätt. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Innerhalb des bestehenden Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-7032-0039 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügeln“ und D-5-

7032-0123 „Begräbnisplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügelgruppen mit Bestattungen der Hallstattzeit“. Innerhalb des Erweiterungsgebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-7032-0045 „Grabhügel der Hallstattzeit“, D-5-7032-0036 „Begräbnisplatz mit Bestattungen der Hallstattzeit in Grabhügeln“, D-5-7032-0055 „Straße der römischen Kaiserzeit“, D-5-7032-0043 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“, D-5-7032-0042 „Grabhügel der Hallstattzeit“ und D-5-7032-0041 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler in und um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Grundsätzlich sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 312:

- Im Vorranggebiet WK 312 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nrn. 7032-1041-003 und -004 „Wärmeliebende Säume südöstlich von Neudorf“, Biotop-Nr. 7032-1046-001 „Feldgehölz östlich von Göhren“ und Biotop-Nr. 7032-1049-001 „Feldgehölz südwestlich von Rothenstein“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Die lokal bedeutenden Geotope Nr. 577Q002 „Quellaustritt Steinbrunnen ESE von Göhren“, Nr. 577R011 „Ponordoline E von Göhren“ und Nr. 577R023 „Ponordoline SW von Rothenstein“ grenzen an das Vorranggebiet an, bzw. ragen in das Gebiet hinein. Die Geotope sind zu erhalten und von einer Bebauung freizuhalten. Dies ist bei der Standortwahl von Windenergieanlagen entsprechend zu berücksichtigen.
- Im Geltungsbereich sind vereinzelt Dolinen kartiert. Auf ggf. besondere Anforderungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu achten.
- Im Norden grenzt punktuell eine überörtliche Gasleitung an das Vorranggebiet an (Gasleitung Weißenburg – Eichstätt). Mögliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßgaben im Genehmigungsverfahren auszuschließen.
- Das Vorranggebiet WK 312 wird mittig durch eine Richtfunktrasse der Telefónica Germany GmbH geschnitten. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorranggebiet wird von der Staatsstraße St 2724 durchschnitten und reicht beiderseits bis 100 m an die Staatsstraße heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.
- Im Vorranggebiet befinden sich die Bodendenkmäler D-5-7032-0017 „Grabhügelfeld der Bronze-, Hallstatt- und Latènezeit und Villa rustica der römischen Kaiserzeit“, D-5-7032-0116 „Grabhügelfeld der Bronzezeit“, D-5-7032-0098 „Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung der frühen Latènezeit“ und D-5-7032-0022 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Grundsätzlich sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 313:

- Im Vorranggebiet WK 313 befindet sich kleinflächig das kartierte Biotop-Nr. 7032-0039-004 „Hecken, Ranken und Feldgehölze um Bieswang. Einzelbestände und kleine Heckengruppen“. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorranggebiet ist vollständig überlagert von einem Dichtezentrum Uhu (Kategorie 2 - 50%-Bereich). Im Geltungsbereich besteht eine Habitataignung für den Uhu. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus sind geeignet: Kleinflächige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Anpassung

der Rotorhöhe. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Uhu als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

- Mittig quert eine überörtliche Wasserleitung das Vorranggebiet (Wasserversorgungsleitung der Wasserversorgungsgruppe links der Altmühl). Mögliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßgaben im Genehmigungsverfahren auszuschließen.
- Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Staatsstraßen St 2724 und St 2387 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraßen entsprechend zu beachten.
- Im Vorranggebiet befindet sich das Bodendenkmal D-5-7032-0012 „Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung sowie Straßentrasse und Villa rustica der römischen Kaiserzeit“. Grundsätzlich sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

WK 314:

- Das Vorranggebiet reicht bis 150 m bzw. 200 m an die Kreisstraße WUG 34 bzw. die Staatsstraße St 2216 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreis- bzw. Staatsstraße entsprechend zu beachten.
- Im Vorranggebiet WK 314 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nrn. 7030-0065-002 (Teilfläche) und 7030-0065-016 „Hecken und Feldgehölze um Auernheim“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das FFH-Gebiet Nr. 6833-371 „Trauf der südlichen Frankenalb“ liegt ca. 200 m östlich des Vorranggebietes WK 314. Windkraftanlagen können aufgrund ihrer Bauweise und den betriebsbedingten Rotorbewegungen auch von außerhalb nachteilig auf FFH-Gebiete einwirken. Daher sind bei der Konkretisierung der Planung die Standorte so zu wählen, dass die Rotorblätter das FFH-Gebiet nicht überstreichen, andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.
- Randlich im Vorranggebiet befinden sich die Bodendenkmäler D-5-7030-0111 „Grabhügel mit Bestattungen der Bronzezeit“ und D-5-7030-0124 „Grabhügel mit Bestattungen vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Grundsätzlich sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

zu 6.2.2.2 Neben den ca. 8.750 ha an Vorranggebieten weist der Regionalplan zusätzlich ca. 535 ha an Vorbehaltsgebieten (ca. 0,12 % der Regionsfläche) aus. In den Vorbehaltsgebieten für die Nutzung der Windkraft haben der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windparks oder raumbedeutsame Einzelanlagen) ein besonderes Gewicht. Im Rahmen einer Abwägung muss geprüft werden, ob die Nutzung oder der Bau von raumbedeutsamen Windkraftanlagen hinter anderen – noch gewichtigeren – Nutzungen zurücktreten muss.

Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen

- wenn keine Ausschlusskriterien (vgl. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“) vorliegen und
- wenn gleichzeitig einschränkende oder entgegenstehende Restriktionskriterien trotz der Privilegierung und des überragenden öffentlichen Interesses der Windkraftnutzung in einer Art wirken, dass auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung nicht abschließend zugunsten der Windkraft abgewogen werden kann.

Nachfolgend werden die für die ausgewiesenen Gebiete ermittelten, relevanten Restriktionskriterien dargestellt. Sie sind bei Windkraftplanungen und in Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Weil von militärischen Belangen eine Vielzahl an Gebieten betroffen und die Aussage auf dieser Planungsebene jeweils identisch ist, werden die militärischen Belange entgegen der gebietsweisen Darstellung vorangestellt.

Der Regionalplan formuliert dabei keine Prüfungserfordernisse, sondern legt offen, welche Prüferfordernisse zum Zeitpunkt der Ausweisung aufgrund gesetzlicher und fachlicher Vorgaben voraussichtlich bestehen. Lockerungen oder Verschärfungen der Prüferfordernisse unterliegen ggf. gesetzlichen Änderungen. Maßgeblich sind die von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Genehmigung.

Militärische Belange:

Weite Bereiche der Region Westmittelfranken liegen in Interessensbereichen militärischer Einrichtungen. Hierunter fallen die US-Militärflugplätze Ansbach und Illesheim, der Militärflugplatz Neuburg a.d.Donau, der Militärflugplatz Niederstetten sowie die Luftverteidigungsanlage Lauda und die Wehrtechnische Dienststelle (WTD 81) Greding.

Es muss anhand des konkreten Einzelfalls (anhand konkreter Anlagenstandorte, -typen, -höhen etc.) im Anlagengenehmigungsverfahren final überprüft werden, ob und in welcher Art ggf. Beeinträchtigungen der vielschichtigen Belage dieser Einrichtungen vorliegen. Einschränkungen (z.B. erforderliche Verschiebungen oder Bauhöhenbeschränkungen) sowie Ablehnungen von Windkraftanlagen sind deshalb trotz Vorprüfung auf Ebene der Regionalplanung im Einzelfall nicht auszuschließen.

Folgende Vorbehaltsgebiete befinden sich innerhalb des militärischen Interessensgebiets des Militärflugplatzes Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen: WK 26, WK 33, WK 38, WK 67a, WK 46, WK 51, WK 57, WK 72, WK 73, WK 132, WK 211, WK 229

Folgende Vorbehaltsgebiete befinden sich innerhalb des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen: WK 26, WK 30, WK 33, WK 35, WK 38, WK 39, WK 64, WK 65, WK 67a, WK 70a, WK 72, WK 73, WK 129, WK 132, WK 211, WK 229

Folgende Vorbehaltsgebiete befinden sich innerhalb des militärischen Interessensgebiets des Militärflugplatzes Neuburg a.d.Donau aber außerhalb von Schutzbereichen: WK 68, WK 35, WK 39

Folgende Vorbehaltsgebiete befinden sich innerhalb des militärischen Interessensgebiets der Luftverteidigungsanlage Lauda aber außerhalb von Schutzbereichen: WK 26, WK 46, WK 51, WK 33, WK 38, WK 67a, WK 72, WK 73, WK 132, WK 229

Für folgende Vorbehaltsgebiete sind zumindest partiell Höhenbeschränkungen in Form eines Hochrangigen Konfliktkriteriums (KWK 1 gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“) bekannt: WK 33, WK 35, WK 132, WK 211, WK 229

Für folgende Vorbehaltsgebiete sind zumindest partiell Höhenbeschränkungen in Form eines Konfliktkriteriums (KWK 2 gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“) bekannt: WK 26, WK 38, WK 229

~~Das Vorbehaltsgebiet WK 26 liegt zum Teil in der Kontrollzone (Schutzbereich) des US-Militärflugplatzes Katterbach. Aufgrund geringerer fliegerischer Nutzung und der Vorlegung einer Sichtanflug- und abflugstrecke des US-Militärflugplatzes Katterbach ist in dem Gebiet WK 26 nunmehr grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen möglich. Trotzdem befindet sich das Gebiet WK 26 weiterhin in einem Bereich gemäß § 18 a LuftVG, in dem es durch Windkraftanlagen zu nicht hinnehmbaren Störungen der Flugsicherungsanlagen des Militärflugplatzes Katterbach kommen kann. Erst nach Mitteilung der Koordinaten, des Typs~~

und der Höhe der dort geplanten Windkraftanlagen können diese hinsichtlich ihrer Störwirkung (flugsicherungstechnisch) abschließend beurteilt werden. Die Ablehnung einer Windkraftanlage oder die Notwendigkeit der Verschiebung derselben an einen anderen Standort ist nicht ausgeschlossen.

Weitere Fachbelange, welche im Genehmigungsverfahren regelmäßig zu beachten/zu berücksichtigen sind:

WK 26:

- Im östlichen Randbereich des Vorbehaltsgebietes WK 26 tangiert eine Richtfunktrasse (Ansbach 1 – Wittelshofen 1). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Im Vorbehaltsgebiet WK 26 befindet sich kleinflächig das kartierte Biotop-Nr. AN-1423-004 „Artenreiche Mähwiesen nördlich und nordwestlich von Claffheim“. Dieses ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das Vorbehaltsgebiet liegt teilweise innerhalb der Schutzzone um den militärischen Flugplatz Ansbach/Katterbach. Mit militärischen Einschränkungen ist im Rahmen konkreter Anlagenprojektierungen zu rechnen.

WK 30:

- Das Vorbehaltsgebiet WK 30 überschneidet sich mit einem Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung (TR 23). Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.
- Das Vorbehaltsgebiet wird vollständig von einem Dichtezentrum Seeadler (Kategorie 1 – 25%-Bereich) umgeben. Im Geltungsbereich besteht eine Habitateignung für den Seeadler. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Seeadlers sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Antikollisionssystem. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Seeadler als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

WK 33:

- Das Vorbehaltsgebiet reicht bis 150 m an die Kreisstraße AN 8 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraße entsprechend zu beachten.

WK 35:

- Im Vorbehaltsgebiet WK 35 befinden sich kleinflächig die kartierten Biotop-Nr. 6930-1089-004 „Kleinere Hutungsreste im Norden des ehemaligen Standortübungsplatzes von Heidenheim“ und Biotop-Nr. 6930-1090-001 „Ehemaliges Munitionsdepot auf dem ehemaligen Standortübungsplatz von Heidenheim“. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.
- Das FFH-Gebiet Nr. 6833-371 „Trauf der südlichen Frankenalb“ grenzt an das Vorbehaltsgebiet WK 35. Windkraftanlagen können aufgrund ihrer Bauweise und den betriebsbedingten Rotorbewegungen auch von außerhalb nachteilig auf FFH-Gebiete einwirken. Daher sind bei der Konkretisierung der Planung die Standorte so zu wählen, dass die Rotorblätter das FFH-Gebiet nicht überstreichen, andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

WK 38:

- Das Vorbehaltsgebiet reicht bis 150 m an die Kreisstraße AN 6 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraße entsprechend zu beachten.
- Im Fall des WK 38 wird darauf hingewiesen, dass eine Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet für den Bodenschatzabbau CA 104 vorliegt. Durch eine eventuelle Nutzung

als Windkraftstandort darf keine Beeinträchtigung des an das Vorbehaltsgebiet WK 38 angrenzenden geplanten Vorranggebietes für den Bodenschatzabbau CA 7 erfolgen. Ggf. wäre eine zeitliche Befristung für die Windkraftnutzung festzulegen. In jedem Fall ist dies auf Ebene der konkreten Standortplanung zu klären.

WK 39:

- Das Vorbehaltsgebiet reicht bis 250 m an die 110 kV-Freileitung Hattenhof – Preith heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Freileitung entsprechend zu beachten.
- Bei WK 39 ist unter Umständen durch vermutete Rotmilan-Vorkommen in der näheren Umgebung mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Zudem wird bei diesem Gebiet geraten, eine Baugrunduntersuchung unter Berücksichtigung eines möglichen Altbergbaus durchzuführen.

WK 40:

- Bei WK 40 ist auf Grund der relativen Nähe zum Altmühltal und dem dort bekannten Vorkommen des Weißstorches sowie der im Umfeld erfassten Baumfalkenvorkommen mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

WK 46:

- Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 46 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Wasserburg Dachsbach, Schloss Weisendorf, ehem. Benediktinerkloster Münchaurach.
- Es ist mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen (Verdichtungszone eines Vogelzugs und Waldfläche).

WK 51:

- Durch das Vorbehaltsgebiet WK 51 ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG der Flugsicherungsanlage DVOR Dinkelsbühl betroffen. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung durch Angabe detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) erfolgen.
- Die WK 51 befindet sich im Nahbereich des Standorts des Rettungshubschraubers am Flugplatz Sinbronn.
- Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 51 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Ensemble Altstadt Dinkelsbühl, Stadtpfarrkirche St. Georg/ Dinkelsbühl, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten.

WK 57:

- Durch das Vorbehaltsgebiet WK 57 ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG der Flugsicherungsanlage DVOR Dinkelsbühl betroffen. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung durch Angabe detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) erfolgen.
- Bei WK 57 ist auf Grund der Erfahrungen von Planungen in WK 17 (neu WK 204) mit erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

WK 64:

- WK 64 liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Haslach-Matzmannsdorf“ Zone IIIB bzw. Zone IIIA. Im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen im Vorbehaltsgebiet WK 64 ist mit besonderen Anforderungen gemäß dem Verbotskatalog zu rechnen.

WK 65:

- Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 65 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche St. Michael (Kaubenheim), Pfarrkirche St. Cyriakus (Dottenheim), Ensemble Ortskern Sugenheim.
- Bei dem Gebiet WK 65 ist mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen (u.a. FFH-Gebiet „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ direkt angrenzend).
- Die WK 65 überlagert sich mit dem Vorbehaltsgebiet für Gipsabbau GI 120. In diesem Zusammenhang ist bzgl. einer möglichen Errichtung von Windkraftanlagen darauf hinzuweisen, dass die geologischen Untergrundverhältnisse eine Gründung von Windkraftanlagen erschweren.

WK 67a:

- WK 67a überschneidet mit dem festgesetzten Schutzgebiet der Wasserfassungen Ober- und Unterfeldbrecht, Zone IIIB bzw. Zone IIIA. Im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen im Vorbehaltsgebiet WK 67a ist in den o.g. Bereichen mit besonderen Anforderungen gemäß dem Verbotskatalog zu rechnen.
- Das Vorbehaltsgebiet WK 67a überlagert sich (randlich) mit den Zonen III der Trinkwasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen Oberfeldbrecht und Unterfeldbrecht. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert (dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen), ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).
- Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 67a sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss Rügland, Burg-ruine Rosenberg, Pfarrkirche St. Kilian (Markt Erlbach).

WK 68:

- Im Fall von WK 68 ist auf Grund der naturräumlichen Strukturdiversität mit einer hohen Artenvielfalt und daher erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

WK 70a:

- WK 70a überschneidet sich mit der Zone III des Wasserschutzgebietes zur Wasserversorgung der Markt-Erlbacher-Gruppe. Über die Möglichkeit einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung, die in geeigneten und begründeten Fällen nach genauer Prüfung des Einzelfalls und unter Auflagen möglich wäre, kann erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren fallweise entschieden werden.
- Innerhalb der WK 70a befindet sich ein Komplex von verschiedenen Quellbereichen, welcher unter dem Schutz des § 30 BNatSchG steht, allerdings noch nicht in der Biotopkartierung erfasst wurde. Dieser Komplex ist im Einzelfall mit Blick auf mögliche Anlagenstandorte bzw. die Zuwegung zu berücksichtigen.

WK 72:

- Das Vorbehaltsgebiet WK 72 liegt in Nähe zum befindet sich im 1.000 m-Puffer zum SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würz-

burg". Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen ist mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Gegebenenfalls sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

WK 73:

- Das Vorbehaltsgebiet reicht bis 150 m an die Kreisstraße NEA 47 und die Staatsstraße St 2256 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreis- bzw. Staatsstraße entsprechend zu beachten.
- Eine überörtliche Wasserversorgungsleitung der FWF quert das Vorbehaltsgebiet im südlichen Teilgebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
- Das Vorbehaltsgebiet WK 73 liegt in Nähe zum befindet sich im 1.000 m-Puffer zum SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg". Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen ist mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Gegebenenfalls sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelart anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

WK 129:

- Das Vorbehaltsgebiet wird z.T. von einem Dichtezentrum Uhu (Kategorie 2 – 50%-Bereich) und z.T. von einem Dichtezentrum Wespenbussard (Kategorie 2 – 50%-Bereich) umgeben. Im Geltungsbereich besteht eine grundsätzliche Habitatsignung für den Uhu und den Wespenbussard. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Anpassung der Rotorhöhe. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Uhu und den Wespenbussard als kollisionsgefährdete Brutvogelarten sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das FFH-Gebiet Nr. 6330-371 „Moorweiher im Aischgrund und in der Grethelmark“ liegt in unmittelbarer Umgebung des Vorbehaltsgebietes. Windkraftanlagen können aufgrund ihrer Bauweise und den betriebsbedingten Rotorbewegungen auch von außerhalb nachteilig auf FFH-Gebiete einwirken. Daher sind bei der Konkretisierung der Planung die Standorte so zu wählen, dass die Rotorblätter das FFH-Gebiet nicht überstreichen, andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

WK 132:

- Das Vorbehaltsgebiet reicht bis 100 m an die Staatsstraße St 2245 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.
- Das Vorbehaltsgebiet überlagert sich randlich mit dem Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) Furtholzquelle zur Wasserversorgung Urphertshofen. Folgende allgemeine Vorgaben sind für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert (dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und

beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen), ggf. nach der AwSV Auf- fangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenve- getation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).

- Das FFH-Gebiet Nr. 6528-371 „Anstieg der Frankenhöhe östlich der A 7“ liegt ca. 100 m nordöstlich, ca. 200 m nördlich bzw. westlich angrenzend an das Vorbehaltsgebiet WK 132. Windkraftanlagen können aufgrund ihrer Bauweise und den betriebsbedingten Rotorbewegungen auch von außerhalb nachteilig auf FFH-Gebiete einwirken. Daher sind bei der Konkretisierung der Planung die Standorte so zu wählen, dass die Rotorblätter das FFH-Gebiet nicht überstreichen, andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.
- Das Vorbehaltsgebiet WK 132 befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum beson- ders landschaftsprägenden Baudenkmal Altstadt Bad Windsheim. Die konkreten Auswir- kungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzel- fall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Am nördlichen Rand des Vorbehaltsgebietes ist kleinflächig das Bodendenkmal D-5- 6528-0109 „Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung“ kartiert. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/poten- tieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert wer- den.

WK 211:

- Das Vorbehaltsgebiet WK 211 wird im südlichen Bereich randlich mit einem Dichtezen- trum des Weißstorchs (Kategorie 2 – 50%Bereich) überlagert. Die betroffenen Waldflä- chen weisen eine eher geringe Habitateignung für den Weißstorch auf. Folgende Ver- meidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs sind geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereig- nissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, ggf. Antikollisionssystem. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Weißstorch als kollisi- onsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelager- ter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Das Vorbehaltsgebiet reicht bis 100 m an die Eisenbahntrasse Treuchtlingen – Würzburg heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Eisenbahntrasse ent- sprechend zu beachten.
- Im westlichen Randbereich durchquert eine Richtfunktrasse das Vorbehaltsgebiet (Ans- bach 1 – Merkendorf-Großbreitenbronn-ICE 51). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maß- gaben/Auflagen auszuschließen.

WK 229:

- Das Vorbehaltsgebiet WK 229 befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum beson- ders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Schillingsfürst. Die konkreten Auswir- kungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzel- fall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

zu 6.2.2.3 Bei der räumlichen Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gem. den Zielen RP8 6.2.2.1 und RP8 6.2.2.2, deren Lage sich nach Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Ver- sorgung“ bestimmt, handelt es sich um eine sog. „Rotor-außerhalb-Planung“. Die Rotorblät- ter müssen nicht innerhalb des ausgewiesenen Windkraftgebietes liegen und dürfen dem- nach über die für die Anrechnung an den Flächenbeitragswert definierten Grenzen der aus- gewiesenen Gebiete hinausragen.

zu 6.2.2.4 Das WindBG sieht Windenergiegebiete, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam werden, nur dann anrechenbar für den notwendigen Flächenbeitragswert, wenn auf planerische Bestimmungen hinsichtlich einer Mindest- oder Gesamthöhe baulicher Anlagen verzichtet wird. Um das Risiko einer Nichtanrechenbarkeit von regionalplanerischen Windenergiegebieten auszuschließen, wird festgelegt, dass innerhalb eines regionalplanerisch ausgewiesenen Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes Windkraft eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen gem. § 1 Abs. 4 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung angepasst ist. Davon ausgeschlossen sind bauleitplanerische Darstellungen oder Festsetzungen von Höhenbegrenzungen, welche vor dem 16.04.2025 (Inkrafttreten der 31. Änderung des RP8) rechtswirksam wurden, da diese einen Bestandsschutz genießen.

zu 6.2.2.5 Mit der Ausweisung insb. von Vorrang- aber auch von Vorbehaltsgebieten gewährt der Regionalplan der Region Westmittelfranken der Windkraft substanziell Raum und erfüllt den gesetzlichen Auftrag im erforderlichen Umfang. Bei der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden regionsweit besonders sensible Bereiche hinsichtlich der Erholungsnutzung sowie des Landschaftsschutzes ausgespart, da die technische Überprägung durch Windkraftanlagen insb. topographiebedingt in diesen Bereichen im regionsweiten Vergleich eine besondere Wirkung auf den weiteren Landschaftsraum und/oder auf spezifische, regionsweit besonders charakteristische Landschafts- und Erholungsräume entfalten würde. Hierunter fallen

- die Traufbereiche der Schichtstufen und Zeugenberge, welche sich in besonderem Maße gegenüber ihrem Umland abheben (AWK 1 – Steigerwald, AWK 2 – Keuperstufe, AWK 3 – Jurastufe, AWK 5 – Hesselberg),
- der Rand des Rieskraters (AWK 4 – Riesrand),
- die Talräume und Hangkantenbereiche der besonders charakteristischen Tallandschaften (AWK 6 – Taubertal, AWK 7 – Altmühltal mit Schambachtal und AWK 8 – Anlautertal) und
- die hoch frequentierten Erholungsschwerpunkte (AWK 9 – Altmühlsee, AWK 10 – Brombachsee).

In diesen Bereichen werden, unter Berücksichtigung bestehender technischer Vorprägungen, Ausschlussgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Ausschlussgebiete Windkraft) ausgewiesen. Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist. In den Ausschlussgebieten Windkraft ist die Planung, die Errichtung und der Betrieb von raumbedeutsamen Windkraftanlagen unzulässig. Windkraftanlagen befinden sich dann innerhalb der Ausschlussgebiete Windkraft, sobald der Mastfuß innerhalb der festgesetzten Grenzen verortet ist.

zu 6.2.2.6 Dem regionalen Planungskonzept Windkraft, welches als Kernelement die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft vorsieht, liegen gesamtträumlich einheitliche, ausgewogene und mit Fachstellen abgestimmte Planmaßstäbe zugrunde, welche in der Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ nachvollziehbar festgehalten sind. Dieser Kriterienkatalog Windkraft soll in diesem Sinne grundsätzlich, d.h. auch bei der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in sog. „weißen Gebieten“, für welche der Regionalplan keine räumlichen, windkraftrelevanten Festlegungen trifft, berücksichtigt werden.

In der Spalte 1 der Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ werden zudem verbindliche planerische Vorsorgeabstände geplanter raumbedeutsamer Windkraftanlagen zu durch Wohnnutzung geprägten Bauflächen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen), zu durch Wohnnutzung im planerischen Außenbereich geprägten Gebäuden (Einzelgebäuden, Gehöften, Weilern und Splittersiedlungen) und zu gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen (Krankenhäusern, Kliniken, Kurbetrieben, gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen) festgelegt. Diese Vorsorgeabstände wurden als regionsweit einheitliches Mindestmaß für die Verträglichkeit von Windkraftanlagen im

Umfeld von Siedlungsbereichen in Form eines planerischen Ausschlusses definiert. Sie sind bei der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen regelmäßig zu beachten. Ausnahmen gelten innerhalb derjenigen (Teilflächen von) ~~Vorrang- und Vorbehaltsgebiete(n)~~, Sonderbauflächen und Sondergebieten, welche vor dem 16.04.2025 (Inkrafttreten der 31. Änderung des RP8) im Regionalplan ausgewiesen wurden. Für diese Bereiche, welche regelmäßig bereits durch Windkraftanlagen belegt sind, gilt vor dem Hintergrund einer regelmäßig unveränderten abwägungserheblichen Sachlage sowie des überragenden öffentlichen Interesses an der Windkraftnutzung ein Bestandsschutz. Hier sind anhand des konkreten Einzelfalls mögliche Beeinträchtigungen über das Genehmigungsverfahren auszuschließen.

zu 6.2.2.7 Landschaftsschutzgebiete konzentrieren sich in der Region Westmittelfranken im Wesentlichen innerhalb der Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal und stellen dort die besonders schützenswerten Teilbereiche (ehem. Schutzzonen) dar. Die Naturparke und insb. die darin verorteten Landschaftsschutzgebiete besitzen in ihren Schutzzwecken einen regionalen bis überregionalen Charakter. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen sind zwar gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, sofern sich der Standort der Windkraftanlage in einem Windenergiegebiet befindet. Allerdings soll die Steuerung der Windkraftgebiete innerhalb der Landschaftsschutzgebiete ausschließlich auf der regionalplanerischen Ebene erfolgen, um damit dem regelmäßig überörtlichen Charakter der Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete gerecht zu werden. Das Prinzip der dezentralen Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, welches dem regionalen Planungskonzept Windkraft zugrunde liegt, ist in besonderem Maße dafür geeignet, die technische Überprägung insbesondere der Landschaftsschutzgebiete auf geeignete Bereiche zu lenken und gleichzeitig der Windkraft in der Region substantiell Raum zu geben. Durch Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten wird eine weitere Zersplitterung vermieden. Dadurch ist gewährleistet, dass der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete weiterhin erfüllbar bleibt und die Landschaftsschutzgebiete nicht funktionslos werden.

zu 6.2.2.8 Zahlreiche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft überlagern sich teilweise oder ganz mit Waldbereichen. Dies liegt unter anderem an der Struktur der Region, die durch eine weitreichende Bewaldung gerade der windhöflichen Höhenzüge bzw. derjenigen Bereiche gekennzeichnet ist, welche einen hinreichenden Abstand zu Siedlungskörpern einhalten. Zwar wird der nötige Waldeingriff durch das Bundeswaldgesetz (BWaldG) bzw. das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) im Sinne von Vorschriften hinsichtlich erforderlicher Ersatzaufforstungen und Ausgleichsmaßnahmen für die Rodung von Wald zum Zweck der Windenergienutzung rechtlich hinreichend geregelt. Auch werden für den Betrieb einer Windkraftanlage dauerhaft durchschnittlich nur ca. 0,5 ha Wald gerodet¹. Nicht zuletzt wurden auch rechtlich geschützte (insb. Schutzwälder, Erholungswälder und Naturwaldreservate und Naturwaldflächen) sowie sensible Waldbereiche (insb. kartierte Mittelwälder) bereits bei Planerstellung berücksichtigt. Allerdings erfüllen Wälder gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Klimakrise zahlreiche besondere Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen: sie haben bedeutende bioklimatische Effekte, erfüllen Schutzfunktionen für Böden (z.B. vor Erosion), Filterfunktion gegen Stoffeinträge in das Grundwasser, binden CO₂ und sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Darüber hinaus liegt der Waldflächenanteil der Region Westmittelfranken mit ca. 29 % unter dem bayerischen Durchschnitt von ca. 35 %.² Deshalb sollen bei

¹ Quelle: FA Wind (2021): Entwicklung der Windenergie im Wald – Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Waldflächen in den Bundesländern (6. Auflage), S. 15

² Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung zum Stichtag 31. Dezember 2022: https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/gebiet/index.html (Zugriff: 08.02.2024, eigene Berechnung)

Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in Waldbereichen die Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Als geeignete Maßnahmen können hierbei u.a. genannt werden:

- Rückgriff auf bestehende Infrastrukturen, insb. auf bereits existierende und geeignete Forstwege unter Vermeidung wegebaulich negativer Kardinalpunkte (z.B. enge Kehren, starke Steigungen/Gefälle)
- vorrangige Überplanung ohnehin umbaubedürftiger, strukturarmer Nadelholzeinbestände oder von Kalamitätsflächen
- räumlich-zeitliche Koordination der Errichtung von Windkraftanlagen mit einem ggf. notwendigen Waldumbau
- Einsatz von Blattliftern (auch „bladelifter“) und geeigneten Kränen mit geringem Standraumbedarf zur Begrenzung der notwendigen Kahlschlags- und Rodungsflächen auf das notwendige Maß
- Lagerung von Anlagenteilen außerhalb des Waldes i.V.m. just-in-time-Lieferung, um Lagerflächen gering zu halten
- Begrenzung der Bodenertüchtigung bei der Einbringung von Material zur Herstellung der technischen Befahrbarkeit auf ein Mindestmaß an Fläche
- schonendes Vorgehen bei der Auslegermontage beim Einsatz von Raupenkränen (Vermeidung von Befahrungsschäden durch Hilfskräne)
- Verlegung der benötigten Stromleitungen in der Mitte des Wegekörpers, sodass die angrenzenden Waldflächen geschont werden und die Funktionalität der Gräben erhalten bleibt
- frühzeitige Einbeziehung des Bereichs Forsten des örtlich zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) bei Planung und Errichtung der Anlage(n)

Naturnahe Laub- und Mischwaldflächen sowie generell alte Waldbestände sollten hingegen nach Möglichkeit bei der konkreten Anlagenprojektierung ausgespart werden. Auch sollten Wälder mit besonders sensiblen Waldfunktionen gem. Walfunktionsplan (vgl. Art. 6 BayWaldG), wie Wälder mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz, für den regionalen Klimaschutz, für die Erholung (Stufe I), als Lebensraum oder historisch wertvoller Waldbestand bei der Abwägung zugunsten konkreter Anlagenstandorte eine besondere Gewichtung erfahren.